

TE Vwgh Erkenntnis 2014/3/20 2013/08/0043

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.2014

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz;

Norm

ASVG §44 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

ASVG §50;

1. ASVG § 44 heute
2. ASVG § 44 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
3. ASVG § 44 gültig von 01.01.2026 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2025
4. ASVG § 44 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2024
5. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
6. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
7. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
8. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
9. ASVG § 44 gültig von 01.01.2019 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
10. ASVG § 44 gültig von 01.07.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2017
11. ASVG § 44 gültig von 01.03.2017 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2016
12. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 28.02.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
13. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
14. ASVG § 44 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 79/2015
15. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 417/2015
16. ASVG § 44 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2015
17. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
18. ASVG § 44 gültig von 01.01.2015 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 288/2014
19. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
20. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
21. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 434/2013
22. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2013
23. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2013
24. ASVG § 44 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 3/2013
25. ASVG § 44 gültig von 01.07.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2013
26. ASVG § 44 gültig von 01.01.2013 bis 30.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 441/2012

27. ASVG § 44 gültig von 01.06.2012 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 17/2012
28. ASVG § 44 gültig von 01.01.2012 bis 31.05.2012 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 398/2011
29. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
30. ASVG § 44 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 403/2010
31. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
32. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
33. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
34. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
35. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
36. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
37. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
38. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
39. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
40. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
41. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
42. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
43. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
44. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
45. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
46. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
47. ASVG § 44 gültig von 01.07.2010 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
48. ASVG § 44 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009
49. ASVG § 44 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
50. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 289/2008
51. ASVG § 44 gültig von 01.01.2009 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 346/2008
52. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
53. ASVG § 44 gültig von 01.10.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
54. ASVG § 44 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2008 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 359/2007
55. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
56. ASVG § 44 gültig von 01.01.2007 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 532/2006
57. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
58. ASVG § 44 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 446/2005
59. ASVG § 44 gültig von 01.09.2005 bis 31.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
60. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.08.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 132/2005
61. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 531/2004
62. ASVG § 44 gültig von 01.01.2005 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2004
63. ASVG § 44 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 611/2003
64. ASVG § 44 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 479/2002
65. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
66. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 475/2001
67. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
68. ASVG § 44 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
69. ASVG § 44 gültig von 01.10.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
70. ASVG § 44 gültig von 01.01.2001 bis 30.09.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
71. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2000
72. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 179/1999
73. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
74. ASVG § 44 gültig von 01.01.2000 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
75. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1998
76. ASVG § 44 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
77. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997

78. ASVG § 44 gültig von 23.04.1997 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/1997
79. ASVG § 44 gültig von 01.11.1996 bis 22.04.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 764/1996
1. ASVG § 49 heute
 2. ASVG § 49 gültig ab 01.01.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. ASVG § 49 gültig von 01.01.2025 bis 31.12.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
 4. ASVG § 49 gültig von 01.07.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
 5. ASVG § 49 gültig von 01.05.2024 bis 30.06.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 46/2024
 6. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 30.04.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 200/2023
 7. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
 8. ASVG § 49 gültig von 01.01.2024 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2023
 9. ASVG § 49 gültig von 23.12.2023 bis 31.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 152/2023
 10. ASVG § 49 gültig von 01.01.2023 bis 22.12.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 236/2022
 11. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 12. ASVG § 49 gültig von 01.07.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 93/2022
 13. ASVG § 49 gültig von 01.01.2022 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
 14. ASVG § 49 gültig von 31.12.2021 bis 31.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 238/2021
 15. ASVG § 49 gültig von 01.07.2021 bis 30.12.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2021
 16. ASVG § 49 gültig von 01.01.2021 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2021
 17. ASVG § 49 gültig von 01.07.2020 bis 31.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 54/2020
 18. ASVG § 49 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
 19. ASVG § 49 gültig von 01.01.2020 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2018
 20. ASVG § 49 gültig von 17.05.2018 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018
 21. ASVG § 49 gültig von 01.01.2018 bis 16.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
 22. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 162/2015
 23. ASVG § 49 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 24. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2015
 25. ASVG § 49 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/2013
 26. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2009
 27. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
 28. ASVG § 49 gültig von 01.01.2010 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2009
 29. ASVG § 49 gültig von 01.08.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 30. ASVG § 49 gültig von 01.01.2009 bis 31.07.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 31. ASVG § 49 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2009
 32. ASVG § 49 gültig von 10.07.2007 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
 33. ASVG § 49 gültig von 01.07.2007 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 31/2007
 34. ASVG § 49 gültig von 01.01.2005 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2006
 35. ASVG § 49 gültig von 01.09.2002 bis 31.12.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/2002
 36. ASVG § 49 gültig von 01.07.2002 bis 31.08.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
 37. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2002
 38. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2001
 39. ASVG § 49 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2001
 40. ASVG § 49 gültig von 06.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
 41. ASVG § 49 gültig von 01.01.1998 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 139/1997
 42. ASVG § 49 gültig von 01.08.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 411/1996
1. ASVG § 50 heute
 2. ASVG § 50 gültig ab 01.01.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2015
 3. ASVG § 50 gültig von 01.01.1956 bis 31.12.2015

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Waldstätten und den Hofrat Dr. Strohmayer als Richter sowie die Hofrätin Dr. Julcher als Richterin, im Beisein des Schriftführers Mag. Berthou, über

die Beschwerde der H Transportgesellschaft m.b.H. in K, vertreten durch Dr. Robert Kerschbaumer, Rechtsanwalt in 9900 Lienz, Burghard-Breitner-Straße 4, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 14. Jänner 2013, Zl. GES-SV-1001-13/73/4-2013, betreffend Beitragsnachverrechnung nach dem ASVG (mitbeteiligte Partei:

Tiroler Gebietskrankenkasse in 6020 Innsbruck, Klara-Pölt-Weg 2- 4), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die beschwerdeführende Partei hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Bescheid vom 12. Oktober 2011 verpflichtete die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse die beschwerdeführende Gesellschaft zu einer Beitragsnachentrichtung in der Höhe von EUR 10.102,69.

Begründend führte sie im Wesentlichen aus, bei der beschwerdeführenden Gesellschaft sei am 9. September 2011 eine Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) durchgeführt worden. Dabei sei festgestellt worden, dass die Firmenfahrzeuge Toyota Carina (Anschaffungskosten EUR 18.303,82) bis 10/2008 und VW Multivan (Anschaffungskosten EUR 42.111,79) ab 11/2008, 2009 und 2010 von R. H., der Gesellschaftergeschäftsführerin und Dienstnehmerin der beschwerdeführenden Gesellschaft, auch privat verwendet worden seien. Die Nutzung der Firmenfahrzeuge durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter J. H. sei im Prüfungszeitraum aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen. Für die private Nutzung seien im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten über das Verrechnungskonto des J. H. Kostenbeiträge in Anlehnung an die Sachbezugsverordnung (halber Sachbezug) eingebucht worden. Für das Kalenderjahr 2008 sei ein Betrag von EUR 1.647,36 und für die Jahre 2009 und 2010 jeweils ein Betrag von EUR 3.172,92 angesetzt worden. Begründend führte sie im Wesentlichen aus, bei der beschwerdeführenden Gesellschaft sei am 9. September 2011 eine Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA) durchgeführt worden. Dabei sei festgestellt worden, dass die Firmenfahrzeuge Toyota Carina (Anschaffungskosten EUR 18.303,82) bis 10 aus 2008, und VW Multivan (Anschaffungskosten EUR 42.111,79) ab 11 aus 2008,, 2009 und 2010 von R. H., der Gesellschaftergeschäftsführerin und Dienstnehmerin der beschwerdeführenden Gesellschaft, auch privat verwendet worden seien. Die Nutzung der Firmenfahrzeuge durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter J. H. sei im Prüfungszeitraum aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr möglich gewesen. Für die private Nutzung seien im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten über das Verrechnungskonto des J. H. Kostenbeiträge in Anlehnung an die Sachbezugsverordnung (halber Sachbezug) eingebucht worden. Für das Kalenderjahr 2008 sei ein Betrag von EUR 1.647,36 und für die Jahre 2009 und 2010 jeweils ein Betrag von EUR 3.172,92 angesetzt worden.

Kostenbeiträge könnten nur dann die Bemessungsgrundlage des Sachbezuges vermindern, wenn sie tatsächlich geleistet würden. Dies sei im vorliegenden Fall nach Ansicht des Finanzamtes nicht gegeben: Die Einbuchung der Kostenbeiträge über das Verrechnungskonto könne nur insoweit als Kostenbeitrag angesehen werden, als tatsächlich die entsprechende Zahlung stattgefunden hätte. Da das Verrechnungskonto in den Prüfpjahren aber immer nur angewachsen sei, sei auch eine Berücksichtigung eines Kostenbeitrages nicht möglich. Der Hinweis, dass das Verrechnungskonto beginnend ab 2011 getilgt werden solle, führe zu keiner Zahlung und somit zu keinem Kostenbeitrag in der Vergangenheit. Im laufenden Prüfungsverfahren sei eine Bestätigung vom 28. Juni 2011 vorgelegt worden, aus der hervorgehe, dass R. H. im Kalenderjahr 2008 EUR 1.647,36 und in den Kalenderjahren 2009 und 2010 jeweils EUR 3.807,50 an J. H. bezahlt bzw. übergeben habe. Diese Bestätigung sei nach Ansicht des Finanzamtes ebenfalls nicht geeignet, um von einem zu berücksichtigenden Kostenbeitrag auszugehen. Laut Bestätigung seien die Zahlungen ja an J. H. geleistet worden. Die fraglichen Fahrzeuge seien jedoch auf die beschwerdeführende Gesellschaft zugelassen. Somit hätte der Kostenbeitrag an diese geleistet werden müssen. Bei der beschwerdeführenden Gesellschaft sei im Zuge der Jahresabschlussarbeiten jährlich oben genannter Betrag über das Verrechnungskonto des J. H. eingebucht worden. Dies wäre gar nicht notwendig gewesen, wenn der Kostenbeitrag von R. H. an die beschwerdeführende Gesellschaft tatsächlich geleistet worden wäre. Somit lasse die buchhalterische Darstellung jedenfalls den Schluss zu, dass keine Bezahlung eines Kostenbeitrages erfolgt sei. Die im Zuge des Prüfungsverfahrens nachträglich vorgelegte Bestätigung laute womöglich auf J. H., weil eine Bestätigung über die Zahlung an die beschwerdeführende Gesellschaft nicht mit der buchhalterischen Darstellung übereinstimme. Somit dränge sich der Verdacht auf, dass es sich bei der vorgelegten Bestätigung um eine für die GPLA ausgestellte Gefälligkeitsbestätigung

handle. Ein sonstiger Nachweis über den tatsächlich stattgefundenen Zahlungsfluss sei nicht erbracht worden. Aus den dargelegten Gründen könne daher in der Verbuchung des Kostenbeitrages kein die Bemessungsgrundlage des Sachbezuges vermindender Kostenbeitrag gesehen werden.

Bestehe für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein firmeneigenes Kraftfahrzeug für Privatfahrten zu nutzen, dann seien als monatlicher Sachbezug 1,5 % der Anschaffungskosten (maximal EUR 600,--) anzusetzen. Werde das firmeneigene Kraftfahrzeug nachweislich im Jahresdurchschnitt für Privatfahrten nicht für mehr als 500 km pro Monat benützt, so sei der Sachbezugswert im halben Betrag anzusetzen. Voraussetzung dafür sei aber, dass geeignete Aufzeichnungen (zB Fahrtenbuch, Reisekostenabrechnungen etc.) über die Privatfahrten vorlägen, aus denen sich die privat gefahrenen Kilometer ermitteln ließen. Da dieser Nachweis nicht erbracht worden sei, werde im Zuge der GPLA der volle Sachbezug zum Ansatz gebracht.

Weiters sei festgestellt worden, dass beim Dienstnehmer Ro. H. die im Kollektivvertrag vorgesehene Regelung der Berechnung der Überstunden nicht angewendet worden sei.

Gegen diesen Bescheid, soweit er die Beitragsnachverrechnung für die Dienstnehmerin R. H. betraf, erhob die beschwerdeführende Gesellschaft Einspruch an die belangte Behörde.

Begründend brachte sie im Wesentlichen vor, dass es seit der Gesellschaftsgründung vor mehr als 20 Jahren immer nur ein Firmenauto gegeben habe, das von J. H. (mit 76 % beteiligt) oder seiner Tochter R. H. (mit 24 % beteiligt) gelegentlich auch für private Zwecke verwendet worden sei. Der relativ geringe Anteil der Privatnutzung sei darin begründet, dass immer mehrere andere Fahrzeuge vorhanden gewesen seien, welche nicht zum Betriebsvermögen der Gesellschaft gehörten und für Privatfahrten zur Verfügung gestanden seien, und dass es keine Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle gebe, weil die Geschäftsanschrift der Gesellschaft und die Wohnanschrift der beiden Gesellschafter identisch seien.

Für die Privatnutzung des Firmenautos habe der Hauptgesellschafter J. H. der Gesellschaft einen Kostenersatz von 10 % (bis 1992) bzw. in Höhe des halben Sachbezugswerts (ab 1993) geleistet, welcher von der Gesellschaft als gewinnerhöhende Einnahme behandelt und versteuert worden sei.

Die geschilderte Vorgangsweise sei seit der Gesellschaftsgründung bei allen bisherigen Betriebsprüfungen, Lohnsteuerprüfungen und Beitragsprüfungen überprüft, als korrekt betrachtet und anerkannt worden.

Die Ansicht, dass nun zusätzlich zum bereits geleisteten Kostenersatz der volle Sachbezugswert für die gelegentliche Privatnutzung des Firmenautos anzusetzen sei, sei unzutreffend:

Zum einen sei das Betriebsfahrzeug im Prüfungszeitraum nur im geringen Ausmaß von rund 10 % (rund 2.000 km im Jahr bzw. 167 km monatlich) für Privatfahrten genutzt worden. Es sei nicht berücksichtigt worden, dass R. H. laut den im Original beiliegenden Bestätigungen ihres Lebensgefährten und ihrer Schwester für Privatfahrten auch deren Auto benutzen habe können (bei Fahrten mit der Familie sei ausschließlich das Auto des Partners verwendet worden, weil sich nur in diesem Kindersitze befunden hätten); weiters, dass es keine Privatfahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gegeben habe, weil sich die Wohnung am Sitz der Gesellschaft befinde; und schließlich, dass R. H. auf Grund ihrer intensiven Arbeitsverpflichtung als alleinige Geschäftsführerin der GmbH zeitlich gar nicht in der Lage sei, das Firmenauto in größerem Ausmaß für private Zwecke zu verwenden. R. H. habe ein dem Einspruch angeschlossenes Gedächtnisprotokoll über die in den Jahren 2009 und 2010 durchgeführten größeren Betriebsfahrten mit dem Firmenauto erstellt. Außerdem führe sie seit dem 1. Juli 2011 genaue Aufzeichnungen über die Nutzung des Firmenautos, welche ebenfalls die sehr geringe Privatnutzung bestätigten. Die Annahme, das Firmenauto sei in den Jahren 2008 bis 2010 im Ausmaß von mehr als 6.000 km jährlich (bzw. mehr als 500 km monatlich) für private Zwecke verwendet worden, widerspreche jeglicher Lebenserfahrung.

Zum anderen sei der Prüferin zwar zuzubilligen, dass ihr die Einbuchung des Kostenersatzes über das Verrechnungskonto des Hauptgesellschafters unverständlich erschienen sei; dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass das seit der Gesellschaftsgründung immer so gehandhabt worden sei und daher - ausschließlich aus Vereinfachungsgründen - auch im Prüfungszeitraum so weitergeführt worden sei. Dementsprechend sei der Kostenersatz auf dem Verrechnungskonto des Hauptgesellschafters belastet und auf dem Erlöskonto 172 der GmbH gutgeschrieben worden. Für die steuerliche Behandlung des Kostenersatzes sei es vollkommen gleichgültig, ob der Kostenersatz effektiv bezahlt (an die GmbH überwiesen) oder über ein neues Verrechnungskonto der R. H. oder über

das bestehende Verrechnungskonto gebucht werde. In allen Fällen erziele die GmbH in Höhe des Kostenersatzes und zu Lasten des zahlenden oder belasteten Gesellschafters eine steuerpflichtige Einnahme. Es hätte daher steuerlich und wirtschaftlich überhaupt keinen Unterschied gemacht, wenn anstelle der seit über 20 Jahren geübten Praxis der Kostenbeitrag direkt von R. H. an die GmbH überwiesen worden wäre. Die nunmehrige Vorgangsweise führe zu einer Doppelbesteuerung.

Schließlich verstoße die Vorgangsweise der Prüferin gegen den auch im Sozialversicherungsrecht geltenden Grundsatz von Treu und Glauben. Eine seit mehr als 20 Jahren praktizierte und bei insgesamt acht Prüfungen als richtig anerkannte Vorgangsweise könne nur dann geändert werden, wenn sich entweder die Rechtslage oder der zu beurteilende Sachverhalt geändert habe. Beides sei hier nicht der Fall.

Die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse nahm zu diesem Vorbringen in ihrem Vorlagebericht Stellung, die beschwerdeführende Gesellschaft erstattete eine Gegenäußerung. In einer Einspruchsergänzung vom 30. November 2012 wiederholte die beschwerdeführende Gesellschaft, dass R. H. das Firmenauto nur in geringem Umfang für private Zwecke verwendet habe, und wies darauf hin, dass diese Tatsache zwischenzeitlich mit der beigelegten Berufungsvorentscheidung vom Finanzamt anerkannt und für die Privatnutzung lediglich der halbe Sachbezugswert zur Anwendung gebracht worden sei.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Einspruch als unbegründet ab.

Dabei ging sie von folgenden Feststellungen aus: Frau R. H. sei im verfahrensgegenständlichen Zeitraum als geringfügig beschäftigte Geschäftsführerin bei der beschwerdeführenden Gesellschaft tätig gewesen sei. Im Betriebsvermögen der Gesellschaft hätten sich bis Oktober 2008 ein Toyota Carina (Anschaffungskosten EUR 18.303,82) und ab November ein VW Multivan (Anschaffungskosten EUR 42.111,79) befunden. Seit der Firmengründung vor ca. 20 Jahren habe R. H. die Firmenfahrzeuge auch privat genutzt. Es seien keine Fahrtenbücher über die tatsächliche Nutzung der Firmenfahrzeuge geführt worden, und es sei im verfahrensgegenständlichen Zeitraum auch kein Kostenbeitrag an die beschwerdeführenden Gesellschaft für die Privatnutzung der Firmenfahrzeuge geleistet worden.

Der festgestellte Sachverhalt ergebe sich aus dem Versicherungsakt sowie dem Vorbringen der Parteien im Einspruchsverfahren. Die Feststellung, dass R. H. im verfahrensgegenständlichen Zeitraum keinen Kostenbeitrag in Höhe des halben Sachbezugswertes an die beschwerdeführende Gesellschaft geleistet habe, stütze sich auf folgende Überlegungen: Wie im Bescheid des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vom 28. September 2012 betreffend die Pflichtversicherung ausgeführt werde, erscheine es - abgesehen von den Ausführungen des Prüfberichtes zur mangelnden buchhalterischen Nachvollziehbarkeit eines tatsächlichen Zahlungsflusses - lebensfremd, dass über mehrere Jahre hinweg Zahlungen in einer auf den Cent genau bestimmten Höhe bar geleistet worden seien und darüber - abgesehen von der nachträglich ausgestellten Bestätigung des J. H. als Privatperson - kein Nachweis existiere. Darüber hinaus sei R. H. für ihre (laut Einspruchsvorbringen) intensive Arbeitsverpflichtung im wahrsten Sinn des Wortes geringfügig entlohnt gewesen. Würde man den Angaben betreffend die Leistung eines Kostenbeitrags folgen, würde das bedeuten, dass R. H. von ihrem monatlichen Gehalt in Höhe von EUR 340,- im Jahr 2009 EUR 3.807,50 (d.h. monatlich EUR 317,92) für die Privatnutzung des Firmenfahrzeugs bezahlt hätte. Sie hätte somit aus ihrer "intensiven Arbeitsverpflichtung" monatlich lediglich EUR 22,08 zur Befriedigung ihrer alltäglichen Bedürfnisse lukriert, was nicht überzeugen könne.

In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften aus, die unbestritten erfolgte private Nutzung des jeweiligen firmeneigenen Fahrzeugs sei nach § 50 ASVG als Sachbezug entsprechend der Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer zu bewerten. Die Bewertung einer Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges sei in § 4 der Sachbezugsverordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Nach § 4 Abs. 1 dieser Verordnung sei ein Sachbezug in der Höhe von 1,5 % des Anschaffungswertes anzusetzen. Unter Zugrundelegung der festgestellten Anschaffungskosten ergebe sich somit für die Benutzung des Toyota Carina ein voller Sachbezugswert in der Höhe von EUR 274,55 monatlich, für die Benutzung des VW Multivan ein monatlicher Sachbezugswert in der Höhe von EUR 600,-. In rechtlicher Hinsicht führte die belangte Behörde nach Wiedergabe der maßgeblichen Rechtsvorschriften aus, die unbestritten erfolgte private Nutzung des jeweiligen firmeneigenen Fahrzeugs sei nach Paragraph 50, ASVG als Sachbezug entsprechend der Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer zu bewerten. Die Bewertung einer Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges sei in Paragraph 4, der Sachbezugsverordnung des Bundesministers für Finanzen geregelt. Nach Paragraph 4, Absatz eins, dieser Verordnung

sei ein Sachbezug in der Höhe von 1,5 % des Anschaffungswertes anzusetzen. Unter Zugrundelegung der festgestellten Anschaffungskosten ergebe sich somit für die Benutzung des Toyota Carina ein voller Sachbezugswert in der Höhe von EUR 274,55 monatlich, für die Benutzung des VW Multivan ein monatlicher Sachbezugswert in der Höhe von EUR 600,--.

Die in § 4 Abs. 2 der Sachbezugswerteverordnung vorgesehene Möglichkeit, nur den halben Sachbezugswert anzusetzen, wenn die monatlich privat gefahrene Fahrtstrecke nachweislich nicht mehr als 500 km betrage, komme hier nicht zur Anwendung, weil ein derartiger Nachweis für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht erbracht worden sei. Die in Paragraph 4, Absatz 2, der Sachbezugswerteverordnung vorgesehene Möglichkeit, nur den halben Sachbezugswert anzusetzen, wenn die monatlich privat gefahrene Fahrtstrecke nachweislich nicht mehr als 500 km betrage, komme hier nicht zur Anwendung, weil ein derartiger Nachweis für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum nicht erbracht worden sei.

Es entspreche zwar nicht der Judikatur, dass die Führung eines Nachweises, wie ein Fahrzeug verwendet werde, nur mit einem Fahrtenbuch erbracht werden könne. Allerdings erfordere der in § 4 Abs. 2 der Sachbezugswerteverordnung geregelte Nachweis eine konkrete Behauptung betreffend die Anzahl der für Fahrtstrecken im Sinn dieser Bestimmung zurückgelegten Kilometer und die Beibringung geeigneter Beweismittel. Eine "Quasi-Beweislastumkehr" lasse sich dem Gesetz zwar nicht entnehmen, allerdings sei im Hinblick auf die besondere Nähe der Dienstgeberin zum Sachverhalt von einer erhöhten Mitwirkungspflicht auszugehen. Es entspreche zwar nicht der Judikatur, dass die Führung eines Nachweises, wie ein Fahrzeug verwendet werde, nur mit einem Fahrtenbuch erbracht werden könne. Allerdings erfordere der in Paragraph 4, Absatz 2, der Sachbezugswerteverordnung geregelte Nachweis eine konkrete Behauptung betreffend die Anzahl der für Fahrtstrecken im Sinn dieser Bestimmung zurückgelegten Kilometer und die Beibringung geeigneter Beweismittel. Eine "Quasi-Beweislastumkehr" lasse sich dem Gesetz zwar nicht entnehmen, allerdings sei im Hinblick auf die besondere Nähe der Dienstgeberin zum Sachverhalt von einer erhöhten Mitwirkungspflicht auszugehen.

Gegenständlich seien weder ein entsprechendes Fahrtenbuch noch andere nachvollziehbare Unterlagen für den verfahrensrelevanten Zeitraum vorgelegt worden. Das im Nachhinein erstellte Gedächtnisprotokoll sei als Beweismittel ungeeignet, und auch aus den nun vorliegenden Unterlagen mit den detaillierten Aufstellungen über Fahrten mit dem VW Multivan für den Zeitraum ab 1. Jänner 2012 ließen sich keine Feststellungen für den verfahrensgegenständlichen Zeitraum treffen, zumal diese Aufzeichnungen einen anderen Zeitraum beträfen und eine Verhaltensänderung - beispielsweise eine verstärkte Nutzung der zur Verfügung stehenden Fahrzeuge von Lebensgefährten und Schwester - nach dem Zeitpunkt der Erlassung des erstinstanzlichen Bescheides nicht ausgeschlossen werden könne. Außerdem stellten diese Aufzeichnungen keinesfalls ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch dar. Dies sei auch vom Finanzamt in der Berufungsvorentscheidung vom 13. Juli 2012, welche im Übrigen für die belangte Behörde weder bindend noch nachvollziehbar sei, bestätigt worden.

Ein Kostenbeitrag durch R. H. an ihre Dienstgeberin, die beschwerdeführende Gesellschaft, der gemäß § 4 Abs. 7 der Sachbezugswerteverordnung den Sachbezugswert vermindern würde, sei, wie oben dargestellt, ebenfalls nicht geleistet worden. Ein Kostenbeitrag durch R. H. an ihre Dienstgeberin, die beschwerdeführende Gesellschaft, der gemäß Paragraph 4, Absatz 7, der Sachbezugswerteverordnung den Sachbezugswert vermindern würde, sei, wie oben dargestellt, ebenfalls nicht geleistet worden.

Bei dieser Sach- und Rechtslage stehe für die belangte Behörde fest, dass die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse die außer Streit stehende Benutzung der firmeneigenen Kraftfahrzeuge durch die Dienstnehmerin für private Fahrten zu Recht als beitragspflichtigen Sachbezug gewertet und die sich daraus ergebenden Sozialversicherungsbeiträge in der Höhe des vollen Sachbezuges vorgeschrieben habe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und - ebenso wie die mitbeteiligte Gebietskrankenkasse - in einer Gegenschrift die (kostenpflichtige) Abweisung der Beschwerde beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

1. Gemäß § 44 Abs. 1 erster Satz ASVG ist Grundlage für die (nach den Regeln der §§ 51 ff ASVG vorzunehmende)

Bemessung (und Aufteilung) der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende, auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach § 49 Abs. 2 ASVG. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt nach § 44 Abs. 1 Z. 1 ASVG bei den pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen das Entgelt im Sinne des § 49 Abs. 1, 3, 4 und 6 leg. cit. Gemäß § 49 Abs. 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst (Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst- (Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält. 1. Gemäß Paragraph 44, Absatz eins, erster Satz ASVG ist Grundlage für die (nach den Regeln der Paragraphen 51, ff ASVG vorzunehmende) Bemessung (und Aufteilung) der allgemeinen Beiträge (allgemeine Beitragsgrundlage) für Pflichtversicherte, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, der im Beitragszeitraum gebührende, auf Cent gerundete Arbeitsverdienst mit Ausnahme allfälliger Sonderzahlungen nach Paragraph 49, Absatz 2, ASVG. Als Arbeitsverdienst in diesem Sinne gilt nach Paragraph 44, Absatz eins, Ziffer eins, ASVG bei den pflichtversicherten Dienstnehmern und Lehrlingen das Entgelt im Sinne des Paragraph 49, Absatz eins, 3, 4 und 6 leg. cit. Gemäß Paragraph 49, Absatz eins, ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst (Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst- (Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

§ 50 ASVG ordnet an, dass für die Bewertung der Sachbezüge die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer gilt. Paragraph 50, ASVG ordnet an, dass für die Bewertung der Sachbezüge die Bewertung für Zwecke der Lohnsteuer gilt.

Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits im hg. Erkenntnis vom 21. September 1993, Zl. 92/08/0098, ausgesprochen hat, ist infolge des engen sachlichen Zusammenhanges zur Regelung des Einkommensteuerrechtes in Fällen wie dem vorliegenden auf die bezug habenden Regelungen des Einkommensteuerrechtes Bedacht zu nehmen. Zwar sind die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Befreiungstatbestände einer gesonderten Überprüfung zu unterziehen, doch ist eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragende Interpretation dort geboten, wo der Wille des Gesetzgebers nach gleicher Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte erkennbar wird (vgl. dazu auch das hg. Erkenntnis vom 1. April 2009, Zl. 2006/08/0305). Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits im hg. Erkenntnis vom 21. September 1993, Zl. 92/08/0098, ausgesprochen hat, ist infolge des engen sachlichen Zusammenhanges zur Regelung des Einkommensteuerrechtes in Fällen wie dem vorliegenden auf die bezug habenden Regelungen des Einkommensteuerrechtes Bedacht zu nehmen. Zwar sind die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Befreiungstatbestände einer gesonderten Überprüfung zu unterziehen, doch ist eine dem Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung tragende Interpretation dort geboten, wo der Wille des Gesetzgebers nach gleicher Behandlung gleich gelagerter Sachverhalte erkennbar wird vergleiche , dazu auch das hg. Erkenntnis vom 1. April 2009, Zl. 2006/08/0305).

Von Bedeutung ist daher im vorliegenden Zusammenhang die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 (Sachbezugswerteverordnung), BGBl. II Nr. 416/2001. § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung in der im Beschwerdefall maßgeblichen Fassung BGBl. II Nr. 467/2004 hat folgenden Wortlaut: Von Bedeutung ist daher im vorliegenden Zusammenhang die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die bundeseinheitliche Bewertung bestimmter Sachbezüge ab 2002 (Sachbezugswerteverordnung), Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 416 aus 2001,., Paragraph 4, Absatz eins bis 3 dieser Verordnung in der im Beschwerdefall maßgeblichen Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 467 aus 2004, hat folgenden Wortlaut:

"Privatnutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeuges

§ 4. (1) Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, dann ist ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal 600 Euro monatlich, anzusetzen. Die Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattungen. Paragraph 4, (1) Besteht für den Arbeitnehmer die Möglichkeit, ein arbeitgebereigenes Kraftfahrzeug für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zu benützen, dann ist ein Sachbezug von 1,5% der tatsächlichen Anschaffungskosten des Kraftfahrzeuges (einschließlich Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe), maximal 600 Euro monatlich, anzusetzen. Die Anschaffungskosten umfassen auch Kosten für Sonderausstattungen.

1. (2) Absatz 2, Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Fahrten im Sinne des Abs. 1 im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezugswert im halben Betrag (0,75% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal 300 Euro monatlich) anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind unbeachtlich. Beträgt die monatliche Fahrtstrecke für Fahrten im Sinne des Absatz eins, im Jahr nachweislich nicht mehr als 500 km, ist ein Sachbezugswert im halben Betrag (0,75% der tatsächlichen Anschaffungskosten, maximal 300 Euro monatlich) anzusetzen. Unterschiedliche Fahrtstrecken in den einzelnen Lohnzahlungszeiträumen sind unbeachtlich.
2. (3) Absatz 3, Ergibt sich bei Ansatz von 0,50 Euro (Fahrzeugbenützung ohne Chauffeur) bzw. 0,72 Euro (Fahrzeugbenützung mit Chauffeur) pro Kilometer Fahrtstrecke im Sinne des Abs. 1 ein um mehr als 50% geringerer Sachbezugswert als nach Abs. 2, ist der geringere Sachbezugswert anzusetzen. Voraussetzung ist, dass sämtliche Fahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch aufgezeichnet werden." Ergibt sich bei Ansatz von 0,50 Euro (Fahrzeugbenützung ohne Chauffeur) bzw. 0,72 Euro (Fahrzeugbenützung mit Chauffeur) pro Kilometer Fahrtstrecke im Sinne des Absatz eins, ein um mehr als 50% geringerer Sachbezugswert als nach Absatz 2,, ist der geringere Sachbezugswert anzusetzen. Voraussetzung ist, dass sämtliche Fahrten lückenlos in einem Fahrtenbuch aufgezeichnet werden."

2. Die Beschwerde meint zunächst, die Nichtanerkennung des von der Dienstnehmerin geleisteten Kostenersatzes für die Privatnutzung des Firmenfahrzeugs verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben, weil die gewählte Vorgangsweise bei insgesamt acht vorangegangenen Prüfungen nicht beanstandet worden sei.

Der Grundsatz von Treu und Glauben kommt im öffentlichen Recht aber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zum Tragen. Insbesondere kann er nur insoweit Auswirkungen zeitigen, als das Gesetz der Vollziehung einen Vollzugsspielraum einräumt (vgl. das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2009/08/0013, mwN); ein derartiger Vollzugsspielraum besteht hier aber nicht. Der Grundsatz von Treu und Glauben kommt im öffentlichen Recht aber nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen zum Tragen. Insbesondere kann er nur insoweit Auswirkungen zeitigen, als das Gesetz der Vollziehung einen Vollzugsspielraum einräumt vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 21. Dezember 2011, Zl. 2009/08/0013, mwN); ein derartiger Vollzugsspielraum besteht hier aber nicht.

Es trifft auch nicht zu, dass die belangte Behörde die Verbuchung des Kostenersatzes über das Verrechnungskonto des J. H. "gänzlich ignoriert" hat. Vielmehr ist sie davon ausgegangen, dass es sich dabei um keinen Nachweis für Zahlungen durch die Dienstnehmerin R. H. gehandelt hat, worin ihr nicht entgegen getreten werden kann.

3. Weiters wendet sich die Beschwerde dagegen, dass die belangte Behörde für die Nutzung des arbeitgebereigenen Kraftfahrzeugs den vollen Sachbezugswert angesetzt hat.

Es ist aber - auch im Hinblick auf eine die beschwerdeführende Gesellschaft im gegebenen Zusammenhang treffende erhöhte Mitwirkungspflicht (vgl. zB das hg. Erkenntnis vom 23. November 2004, Zl. 2001/15/0083, mwN) - nicht als un schlüssig zu erkennen, wenn die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass der zum Ansatz des halben Sachbezugswertes geforderte Nachweis der nicht beruflich gefahrenen Kilometer im Sinn des § 4 Abs. 2 der Sachbezugswerteverordnung, BGBl. II Nr. 416/2001, nicht erbracht worden ist. Auch die Beschwerde zeigt mit der bloßen Wiederholung der im Einspruch vorgebrachten Argumente keine im Rahmen der Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 13. November 2013, Zl. 2013/08/0150) aufzugreifende Un schlüssigkeit der Beweiswürdigung auf. Es ist aber - auch im Hinblick auf eine die beschwerdeführende Gesellschaft im gegebenen Zusammenhang treffende erhöhte Mitwirkungspflicht vergleiche , zB das hg. Erkenntnis vom 23. November 2004, Zl. 2001/15/0083, mwN) - nicht als un schlüssig zu erkennen, wenn die belangte Behörde davon ausgegangen ist, dass der zum Ansatz des halben Sachbezugswertes geforderte Nachweis der nicht beruflich gefahrenen Kilometer im Sinn des Paragraph 4, Absatz 2, der Sachbezugswerteverordnung, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 416 aus 2001,, nicht erbracht worden ist. Auch die Beschwerde zeigt mit der bloßen Wiederholung der im Einspruch vorgebrachten Argumente keine im Rahmen der Prüfungsbefugnis des Verwaltungsgerichtshofes vergleiche , dazu etwa das hg. Erkenntnis vom 13. November 2013, Zl. 2013/08/0150) aufzugreifende Un schlüssigkeit der Beweiswürdigung auf.

Daran ändert nichts, dass das zuständige Finanzamt in einer Berufungsvorentscheidung betreffend die Lohnsteuer zu einem anderen Ergebnis gelangt ist. An diese Entscheidung war die belangte Behörde nicht gebunden (vgl. das hg. Erkenntnis vom 27. Juli 2001, Zl. 2001/08/0076). Daran ändert nichts, dass das zuständige Finanzamt in einer

Berufungsvorentscheidung betreffend die Lohnsteuer zu einem anderen Ergebnis gelangt ist. An diese Entscheidung war die belangte Behörde nicht gebunden vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 27. Juli 2001, Zl. 2001/08/0076).

4. Da somit die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. 4. Da somit die behauptete Rechtsverletzung nicht vorliegt, war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Kostenzuspruch gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß § 3 Z 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013, idFBGBl. II Nr. 8/2014 weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008. Der Kostenzuspruch gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der (auf "Altfälle" gemäß Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013,, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014, weiter anzuwendenden) VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008.

Wien, am 20. März 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013080043.X00

Im RIS seit

25.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at